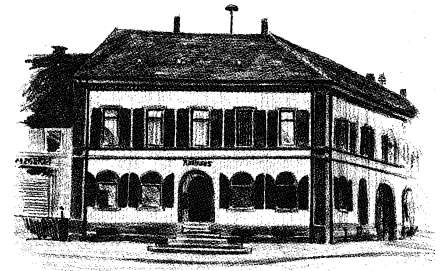


Verkündigungsblatt



– Amtsblatt –
der Gemeinde

Kappel - Grafenhausen



Donnerstag, den 21. Dezember 2017

Nummer 51

Vom Himmel hoch...

*Vom Himmel hoch, da komm ich her,
ich bring euch gute neue Mär,
der guten Mär bring ich so viel,
davon ich singn und sagen will.*

*Euch ist ein Kindlein heut geborn
von einer Jungfrau auserkorn,
ein Kindelein, so zart und fein;
das soll eur Freud und Wonne sein.*

*Es ist der Herr Christ, unser Gott,
der will euch führn aus aller Not;
er will eur Heiland selber sein,
von allen Sünden machen rein.*

*Er bringt euch alle Seligkeit,
die Gott der Vater hat bereit',
dass ihr mit uns im Himmelreich
sollt leben nun und ewiglich.*

*So merket nun das Zeichen recht:
die Krippe, Windelein so schlecht;
da findet ihr das Kind gelegt,
das alle Welt erhält und trägt.*

*Des lasst uns alle fröhlich sein
und mit den Hirten gehn hinein,
zu sehn, was Gott uns hat beschert,
mit seinem lieben Sohn verehrt.*

*Lob, Ehr sei Gott im höchsten Thron,
der uns schenkt seinen ein'gen Sohn.
Des freuet sich der Engel Schar
und singet uns solch' neues Jahr.*

Martin Luther (1483 – 1546)
Jubiläumsjahr 2017: 500 Jahre Reformation



Kappel-Grafenhausen
Der Bürgermeister

KAPPEL-GRAFENHAUSEN, IM DEZEMBER 2017

LIEBE MITBÜRGERINNEN UND MITBÜRGER,

MIT DEN BESTEN WÜNSCHEN FÜR

EIN FRIEDVOLLES WEIHNACHTSFEST UND EIN GUTES NEUES JAHR 2018

VERBINDE ICH MEINEN HERZLICHEN DANK FÜR DAS VERTRAUENSVOLLE MITEINANDER IM ZU ENDE GEHENDEN JAHR.

IHR

Jochen Paleit
Bürgermeister

leben in Rheinkultur

VON DER GEMEINDE - FÜR DIE GEMEINDE:

EINLADUNG ZUM ÖFFENTLICHEN NEUJAHRSEMPFANG MIT NEUBÜRGEREMPfang

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

zum öffentlichen Neujahrsempfang mit Neubürgerempfang der Gemeinde Kappel-Grafenhausen

am Donnerstag, dem 11. Januar 2018, um 19:30 Uhr in der Halle Grafenhausen

lade ich Sie herzlich ein. Heißen Sie mit uns das neue Jahr 2018 willkommen! Gemeinsam blicken wir zurück auf das Jahr 2017 und geben einen kurzen Ausblick auf das Jahr 2018. Den geselligen Abschluss bildet wie üblich ein Stehempfang. Umrahmt wird der diesjährige Empfang von einer Abordnung der Musikkapelle Grafenhausen.

Es wäre mir eine große Freude, Sie bei unserem Neujahrsempfang mit Neubürgerempfang zu begrüßen, um mit Ihnen gemeinsam auf das neue Jahr anzustoßen.

Ihr

Jochen Paleit, Bürgermeister

Leben in Rheinkultur

Wichtige Rufnummern - Informationen - Notdienste**Rathaus Kappel - Öffnungszeiten Bürgerbüro:****Mo. + Do.: 13:30 - 16:30 Uhr****Di. + Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr****Mi.: 13:30 - 18:00 Uhr****Öffnungszeiten Haupt- und Finanzverwaltung:****Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr****Mi.: 16:00 - 18:00 Uhr**

Zentrale/Bürgerbüro		8 63-0
Bürgermeister/Sekretariat	(Frau Hauger)	8 63-10
Melde-/Pass-/Gewerbeamt/Soziales/Rente	(Frau Kocon)	8 63-25
Hauptamt	(Herr Kunz)	8 63-14
Standesamt/Grundbucheinsichtsstelle	(Frau Trotter)	8 63-22
Hauptamt/Bauamt/Friedhöfe	(Frau Wacker)	8 63-17
Haushaltsplanung/HH-Vollzug/Jahresabschluss/ Buchführung/Anliegerbeiträge	(Herr Zeller)	8 63-16
Grund-/Gewerbe-/Hundesteuer/Wasser- u. Entwässerungsgebühren	(Frau Frosch)	8 63-15
Gemeindekasse	(Frau Schießle)	8 63-12
Ordnungsamt/Personalamt	(Frau Dürr)	8 63-13
Bauamt	(Herr Killius)	8 63-28
Bauamt	(Herr Luick)	8 63-26
Förster (mittwochs 17 - 18 Uhr)	(Herr Göppert)	0175 59 28 380
Faxnummer		8 63-18

Rathaus Grafenhausen - Öffnungszeiten Bürgerbüro:**Mo.: 8:00 - 12:00 Uhr****Di.: 13:30 - 18:00 Uhr****Mi. - Fr.: 8:00 - 12:00 Uhr**

Zentrale/Bürgerbüro		86 33-0
Melde-/Pass-/Gewerbeamt/Soziales	(Frau Lehmann)	86 33-41
Grundbuchamt (Amtsgericht Emmendingen)		0 76 41 / 9 65 87-600
Förster (dienstags 17 -18 Uhr)	(Herr Göppert)	86 33-47
Faxnummer		86 33-46

Wassermeister OT Kappel und OT Grafenhausen 78 06 03**Wassermeister** Wasserversorgungsverband 86 58 53**Kath. Pfarrbüro Grafenhausen** 62 62

Sprechstunden: Mittwoch 16:00 bis 17:30 Uhr

Kath. Pfarrbüro Kappel 62 71

Sprechstunden: Mittwoch 14:30 bis 15:30 Uhr

Zentrales Pfarrbüro SE Rust 86 148 - 00

Telefonsprechzeiten Mo bis Fr von 9 bis 11 Uhr

Evang. Pfarramt Mahlberg 0 78 25 / 93 82

Feuerwehr Notfallrettung	1 12
Kommandant Hilmar Singler	66 17
Stellvertr. Kommandant Timo Hillß	0171 / 42 86 797
Feuerwehrgerätehaus Kappel-Grafenhausen	7 82 22
Feuerwehrgerätehaus Fax	86 62 65
Polizei Notruf	1 10
Polizeiposten Ettenheim	44 69 50
Bezirksschornsteinfegermeister	0 78 24 / 5 38
Erdaushubdeponie OT Kappel	0172 / 3 79 01 33
Mi. u. Do. 8 - 12:30 und 13 - 16:45 Uhr	
Kompostierungsanlage Wittenweier	0 78 24 / 38 49 o. 24 84
Di. + Do. 13:30 - 17:00, Sa. 8:30-12:30 Uhr	
Betriebsferien vom 27.12.2017 - 05.01.2018	
Gas Badenova	0 18 02 / 76 77 67
netze BW, Rheinhausen	08 00 / 3 62 94 77
Schlüsselaufsperrdienst Tag und Nacht	0172 / 19 55 099
Tierkörperbeseitigung	0 77 74 / 9 33 90
Vergiftungsinformationszentrale	07 61 / 1 92 40
Telefonseelsorge	0 800 111 0 111
Arzt-Notdienst	116 117
Zahnarzt-Notdienst	0 18 03 / 22 25 55-11
Apotheken-Notdienst	0 800 / 228 228-0
Hilfen für Schwangere in Not	0 800 / 00 66 737
Krankentransporte	0781 / 1 92 22
Krankenhaus Ettenheim	43 00
Krankenhaus Lahr	0 78 21 / 93-0
Nachbarschaftshilfe	86 53 74
Sprechstd. Förderverein Sen.-Wohnanlage Grafenhausen, Kirchstraße 70, Do. 17 - 18 Uhr	86 53 74

Apotheken-Notdienst

siehe Seite 3

Kindergarten St. Cyprian und Justina OT Kappel	64 36
Kindergarten Regenbogen OT Kappel	86 54 64
Kindergarten Sonnenschein OT Grafenhausen	65 98

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Lebensmittelmarkt"

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kappel-Grafenhausen hat am 06.11.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan "Lebensmittelmarkt" aufzustellen. In der Gemeinderatssitzung am 06.11.2017 wurde der Vorentwurf zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften "Lebensmittelmarkt" gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt in Westen des Ortsteils Grafenhausen, nördlich der Hauptstraße. Im Osten und Westen grenzen Wohnbebauungen an, im Norden und Süden wird das Plangebiet durch die Hildastraße und die Hauptstraße begrenzt. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 5507 auf der Gemarkung Grafenhausen vollständig und hat eine Fläche von 4.980 m². Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ergibt sich aus der Plankonzeption vom 02.10.2017. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus folgendem Planausschnitt:



Apotheken-Notdienste

Samstag, 23.12.17	Wiegandt-Apotheke, Ettenheim
Sonntag, 24.12.17	Rhein-Apotheke, Grafenhausen
Montag, 25.12.17	Wiegandt-Apotheke, Ettenheim
Dienstag, 26.12.17	Schwanau-Apotheke, Ottenheim
Samstag, 30.12.17	Wiegandt-Apotheke, Ettenheim
Sonntag, 31.12.17	Stadt-Apotheke, Lahr
Montag, 01.01.18	Wiegandt-Apotheke, Ettenheim
Samstag, 06.01.18	Zentral-Apotheke Arena, Lahr
Sonntag, 07.01.18	Karls-Apotheke, Kippenheim

Ziele und Zwecke der Planung

Die Versorgung der örtlichen Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs stellt eine der wichtigsten Aufgaben im Rahmen der gemeindlichen Entwicklung dar. In der Vergangenheit führte die Aufgabe von kleinen Geschäften häufig zu einer drastischen Verschlechterung der Grundversorgung insbesondere im ländlichen Raum. Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen möchte die Nahversorgung im Ort auch langfristig sichern.

Heute befindet sich ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von etwa 700 m² im Ortsteil Grafenhausen, direkt an der L 103 in integrierter Lage. Aufgrund der geringen Fläche kann der Markt derzeit nur ein eingeschränktes Sortiment anbieten. Zudem befindet sich der bestehende Markt in einem schlechten baulichen Zustand. Der Eigentümer des bestehenden Marktes plant nun diesen abzureißen und auf dem gleichen Grundstück einen Neubau zu realisieren.

Für den Bereich besteht kein Bebauungsplan, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit regelt sich somit derzeit nach § 34 BauGB und § 35 BauGB. Nach § 34 BauGB und § 35 BauGB ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig, sodass zur Schaffung von Baurecht die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich ist. Im Flächennutzungsplan sind ca. zwei Drittel der Fläche als gemischte Baufläche und ein Drittel als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Aufgrund der Großflächigkeit des Marktes ist die Festsetzung eines Sondergebietes erforderlich. Ein Sondergebiet kann nicht aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt werden, da das Grundstück als gemischte Baufläche ausgewiesen ist. Daher ist der FNP zu ändern (im Parallelverfahren).

Frühzeitige Beteiligung

Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf zum Bebauungsplan und der örtlichen Bauvorschriften wird mit Begründung und Scopingpapier

vom 15.01.2018 bis einschließlich zum 09.02.2018

im Rathaus der Gemeinde Kappel-Grafenhausen während der üblichen Dienststunden ausgelegt. Dabei wird Gelegenheit zu Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Während der Auslegungsfrist können - schriftlich oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Zusätzlich zur Auslage in den Diensträumen können die kompletten Unterlagen während der o. a. Frist auch über das Internet auf der Homepage der Gemeinde Kappel-Grafenhausen eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Kappel-Grafenhausen, 21.12.2017

Jochen Paleit, Bürgermeister

STADT ETTENHEIM für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Mahlberg und den Gemeinden Kappel-Grafenhausen, Ringsheim und Rust Öffentliche Bekanntmachung

3. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes ("Lebensmittelmarkt Grafenhausen") für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim:

**Aufstellungsbeschluss
und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2017 den Aufstellungsbeschluss für die 3. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes ("Lebensmittelmarkt Grafenhausen") sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der 3. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in Westen des Ortsteils Grafenhausen, nördlich der Hauptstraße und ist aus dem folgenden Lageplan ersichtlich:



Zum Zwecke der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Vorentwurf der Planunterlagen in der Zeit

vom 15.01.2018 bis einschließlich 09.02.2018

zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Ettenheim, Rohanstraße 16, 77955 Ettenheim, Bauverwaltung, Zimmer-Nr. 204 während der Dienststunden öffentlich aus. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, die Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung Kappel-Grafenhausen oder auf deren Homepage einzusehen.

Die Öffentlichkeit kann sich dort über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen unterrichten. Ziel der Änderung ist die Ausweisung eines Sondergebietes, um die Neuerrichtung des bestehenden Lebensmittelmarktes zu ermöglichen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Ettenheim abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ettenheim, den 14.12.2017

Für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim
Der Verbandsvorsitzende
Metz, Bürgermeister

Gemeinde Kappel-Grafenhausen
Ortenaukreis

Az. 815.12

Satzung

über die 2. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Kappel-Grafenhausen vom 10. Dezember 2007

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

1. Der Gebührenteil wird neu geregelt: IV. Benutzungsgebühren

§ 40

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41

Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr sofort, für die Grundgebühr jedoch erst mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zählerbezeichnung	Q3=2,5	Q3=4	Q3=10	Q3=16	Q3=25
Grundgebühr	1,11	1,11	1,30	1,84	1,84 EUR/Monat
- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, nicht gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,20 EUR.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,20 EUR.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gem. § 42 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter 1,50 EUR.

§ 44

Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der

Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45

Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
 2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 2 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit dem Zeitpunkt des Überganges; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld, mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.

§ 47

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen sind jeweils zum 30. Juni und 30. Oktober zur Zahlung fällig.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Drittel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs und der Grundgebühr (§ 42 a) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird die Vorauszahlung auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe

des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

- (2) Die Vorauszahlungen werden zu dem in § 47 genannten Zeitpunkt fällig.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

2. Inkrafttreten

Der geänderte Satzungsteil tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Kappel-Grafenhausen, den 19.12.2017

Bürgermeisteramt



Jochen Paleit

Jochen Paleit, Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemeinde Kappel-Grafenhausen
Ortenaukreis

Az. 700.1

Satzung

über die 5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Kappel-Grafenhausen vom 10. Dezember 2007

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kappel-Grafenhausen am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

1. Der Gebührenteil wird neu geregelt: V. Abwassergebühren

§ 37

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).
- (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 40 Abs. 2 und § 40a Abs. 2 wird eine Zählergebühr nach § 42a erhoben.

§ 38

Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 40).
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle m²), von denen das Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführt wird (§ 41).

§ 39**Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 38 Abs. 1 und 2, der Zählergebühr nach § 37 Abs. 2 sowie der Niederschlagswassergebühr nach § 38 Abs. 3 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit dem Übergang auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40**Schmutzwassermenge**

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 43 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 38 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
 3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird (Zisternen).
- (2) Der Nachweis der angefallenen Schmutzwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kappel-Grafenhausen finden entsprechende Anwendung.
- (3) Solange der Gebührensschuldner bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 3 keinen Antrag nach Abs. 2 stellt, wird als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 12 m³ je Jahr und Person zugrunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld (§ 43) auf dem Grundstück aufhalten.

§ 40a**Absetzungen von der Schmutzwassergebühr**

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührensschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Kappel-Grafenhausen finden entsprechende Anwendung.
- (3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht wird.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messung nach Abs. 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinn von Abs. 1:
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 cbm/Jahr
 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 cbm/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 25 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 20 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

§ 41**Versiegelte Grundstücksfläche**

- (1) Maßgebend für die Berechnung der überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen (gemessen in m²) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:
 - a. wasserundurchlässige Flächen:
Bodenflächen mit Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstigen nicht wasserundurchlässigen, Befestigungen mit Fugenverguss, pressverlegt, knirschverlegt oder auf Beton verlegt sowie Dachflächen ohne Begrünung Faktor 1,0
 - b. wenig wasserundurchlässige Flächen:
Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige nicht wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss oder mit wasserundurchlässigem Fugenverguss und auf sickerfähigem Untergrund verlegt sowie Kies-schüttdächer Faktor 0,7
 - c. stark wasserundurchlässige Flächen:
Bodenflächen mit Porenpflaster ("Sickersteine, Ökopflaster"), Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasen- oder Splittfugenpflaster sowie Gründächer Faktor 0,4
 - d. Für Tiefgaragen mit Dachbelag gelten die Faktoren für Dachflächen entsprechend. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Grad der Wasserdurchlässigkeit am nächsten kommt.
- (3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, Mulden-Rigolen-Versickerung oder einer ähnlichen Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 m³ aufweisen.
- (4) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt und den öffentlichen Abwasseranlagen jeweils nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung zugeführt wird, werden:

- a. mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) genutzt wird,
- b. mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.
- Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen ein Speichervolumen von 1 m³ je angefangene 50 m² angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m³ aufweisen.
- (5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.
- (6) Der Gebührenschuldner hat die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang vorhandener Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen mittels eines Erklärungsformulars anzuzeigen. Das Erklärungsformular beinhaltet einen Lageplan, der von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. In das Erklärungsformular sind die für die Berechnung der Flächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, notwendige Masse einzutragen. Das Volumen der Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen ist nachzuweisen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem folgenden Monat nach Beginn der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu berücksichtigen.
- (7) Änderungen der nach Abs. 6 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgenden Monat zu berücksichtigen.

§ 42

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser **1,66 Euro**
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) beträgt je m² der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche **0,25 Euro**

§ 42 a

Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) wird entsprechend § 42 der Wasserversorgungssatzung erhoben.
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 43

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und 3 und des § 37 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr nach § 37 Abs. 2 wird für jeden angefangenen Kalendermonat erhoben, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Been-

digung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.

- (4) Die Gebührenschuld gem. § 38 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§13 Abs. 3 i.V.m. §27 KAG).

§ 44

Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr (§ 38 Abs. 1), die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) und die Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 30.6. und zum 30.10. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum nächsten der in Satz 2 genannten Termine.
- (2) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Drittel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§§ 40, 40a), jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ein Drittel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 41) sowie jeder Vorauszahlung auf die Zählergebühr die Gebührenschuld für vier Kalendermonate (§ 42a Abs. 1) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 41 Abs. 6 nicht abgegeben oder die Feststellung nach § 46 Abs. 9 nicht getroffen wurde.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In Fällen des § 38 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden jeweils zu den in § 44 Abs. 1 Satz 2 genannten Terminen zur Zahlung fällig.

2. Inkrafttreten:

Der geänderte Satzungsteil tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Kappel-Grafenhausen, den 19. Dezember 2017

Bürgermeisteramt



Jochen Paleit

Jochen Paleit, Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wasserleitungen vor Frost schützen!

Knackig kalt ist es in den vergangenen Nächten gewesen - und sicher werden demnächst auch weitere kalte Tage folgen. Die Gemeindeverwaltung weist deswegen darauf hin, dass es während der Frostperiode leicht zu Schäden an Leitungen und Wasserzählern kommen kann.

Überprüfen Sie alle frostgefährdeten Leitungen an Außenwänden, in Gärten, Zuführungen zu Teichen und Schwimmbecken, Wasserleitungen in ungeheizten Garagen und Zapfstellen an Waschplätzen. Entwässern Sie alle Anlagen rechtzeitig vor Eintritt des ersten Frosts. Schließen Sie nach Entleerung wieder das Zapfventil (den Wasserhahn). Leitungen, die nicht zu entleeren sind, müssen ausreichend mit Isoliermaterial umwickelt werden.

Vor allem freiliegende und ungeschützte Wasserzähler, Bauwasserleitungen und Rohre sollten dazu mit Isolierstoffen abgedeckt werden.

Ehrung von Teilnehmern und Mannschaften in sportlichen und kulturellen Wettkämpfen bzw. Wettbewerben sowie von Bürgern im sozialen Bereich:

Wir möchten daran erinnern, dass nach den Richtlinien der Gemeinde Vorschläge für Ehrungen von den jeweiligen Vereinen bzw. Institutionen eingereicht werden können.

Die Vorschläge sollten **bis spätestens 31. Dezember 2017** dem Bürgermeisteramt vorliegen. Einsendungen gerne auch per E-Mail an gemeinde@kappel-grafenhausen.de. Über die Ehrungen entscheidet der Gemeinderat.

Rheinfähre außer Betrieb

Die Rheinfähre ist am Montag, 25.12.2017 wegen einer Sonderschließung außer Betrieb.

Es besteht eine örtliche Umleitung über den Rheinübergang Nonnenweier-Gerstheim (L100 und RD426 + RD20). Wir bitten um Beachtung

Aktuell

Landesfamilienpass

Auch 2018 wird der Landesfamilienpass beim Bürgermeisteramt, im jeweiligen Bürgerbüro, ausgegeben.

Die Berechtigten können mit der Gutscheinkarte 2018 und unter Vorlage des Landesfamilienpasses insgesamt 20-mal im Jahr die staatl. Schlösser und Gärten und die staatl. Museen in Baden-Württemberg kostenfrei bzw. zu einem ermäßigten Eintritt besuchen.

Die speziell bezeichneten Gutscheine Kunsthalle Baden-Baden, Museum für Naturkunde Stuttgart und Karlsruhe, Badisches Landesmuseum Karlsruhe, Staatsgalerie Stuttgart, Linden-Museum Stuttgart, Kunsthalle Karlsruhe, Württembergisches Landesmuseum Stuttgart, Archäologisches Landesmuseum Konstanz, Technoseum Mannheim, Schloss Heidelberg, Haus der Geschichte Stuttgart, Deutschordensmuseum Bad Mergentheim und Zentrum für Kunst und Medientechnologie Karlsruhe berechtigen zum einmaligen kostenfreien Eintritt.

Die anderen Schlösser, Gärten und Museen können mit den sechs Gutscheinen "Sonstiges Objekt" -auch mehrfach im Jahr- kostenfrei besucht werden.

Auf der Homepage des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren (www.sozialministerium-bw.de) sind unter "Familien mit Kindern" - "Leistungen für Familien" - "Landesfamilienpass" eine Liste aller staatlichen Schlösser, Gärten und Museen in Baden-Württemberg sowie eine Liste aller nicht staatlichen Einrichtungen, die für Passinhaber einen kostenfreien bzw. ermäßigten Eintritt gewähren, eingestellt.

Antragsberechtigt ist folgender Personenkreis:

- Familien mit mindestens 3 kindergeldberechtigten Kindern, die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben;
- Familien mit nur einem Elternteil, die mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben;
- Familien mit einem kindergeldberechtigten schwer behinderten Kind (mindestens 50 v.H. Erwerbsminderung)
- Familien, die SGB II- oder kinderschlagsberechtig sind, die mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben;
- Familien die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

Öffnungszeiten der Deponien und Wertstoffhöfe des Ortenaukreises über Weihnachten und Neujahr

Die Deponien und Wertstoffhöfe im Ortenaukreis sind in der Woche vor Weihnachten bis einschließlich Samstag, 23. Dezember, wie gewohnt geöffnet.

Auch an den Werktagen zwischen Weihnachten und Heilige Drei Könige sind die Deponien und Wertstoffhöfe Achern-Maiwald, "Vulkan" in Haslach im Kinzigtal, Kehl-Kork, Lahr-Sulz, Oberkirch-Meisenbühl, Offenburg-Rammersweier, "Kahlenberg" in Ringsheim und Schutterwald-Höfen wie gewohnt geöffnet.

Dagegen sind die Deponien und Wertstoffhöfe Kappel, Neuried-Altenheim, Schwanau-Ottenheim und Seelbach-Schönberg von Heilig Abend durchgehend bis einschließlich 6. Januar 2018 (Heilige Drei Könige) geschlossen.

Die Deponie und der Wertstoffhof Rust sind letztmalig am Samstag, 23. Dezember 2017, geöffnet und werden dann endgültig wegen Verfüllung der Erdaushubdeponie geschlossen.

Wir gratulieren

Samstag, 30.12.2017

Herrn Alfred Unmüssig, Endweg 6
zum 70. Geburtstag

Mittwoch, 03.01.2018

Herrn Alois Rappenecker, Eisenbahnstr. 9
zum 70. Geburtstag

Mittwoch, 10.01.18

Herrn Werner Helde, Tulpenweg 13
zum 70. Geburtstag

Den Jubilaren die besten
Glückwünsche und alles Gute.

Jochen Paleit, Bürgermeister

Fundsachen

Fundsachen - Ortsteil Kappel

1 Halsketten-Anhänger (Lori, Nicu)

Fundsachen - Ortsteil Grafenhausen

1 Ehering

Die Öffnungszeiten der Deponien und Wertstoffhöfe stehen auf der Rückseite des Abfallabfuhrkalenders und können auch auf der Internetseite des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis im Menüpunkt "Abfallannahmestellen" nachgelesen werden.

Ab Montag, 8. Januar 2018, sind die Deponien und Wertstoffhöfe wieder wie gewohnt geöffnet.

Für weitere Fragen stehen die Abfallberater des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft telefonisch unter 0781 805-9600 oder per E-Mail unter abfallwirtschaft@ortenaukreis.de gerne zur Verfügung.

**Wir wünschen allen ein fröhliches Weihnachtsfest und viel Glück im Neuen Jahr 2018!
Joyeux Noël et bonne année 2018!**

NABU/LPO-Naturschutzstation Taubergießen
An der Rheinfähre



Kirchliche Nachrichten



Gottesdienste und Veranstaltungen in der Evang. Kirchengemeinde Mahlberg, Kappel-Grafenhausen, Rust

Evang. Pfarramt, Rathausplatz 2, 77972 Mahlberg
Tel. 0 78 25 / 93 82 mahlberg@kbz.ekiba.de
Pfarrer Jörg Herbert www.ev-kirche-mahlberg.de

4. Advent/Weihnachten

Sonntag, 24.12.2017

- 10:30 Uhr Gottesdienst im Pflegezentrum (Pfr.i.R.Theo Frey)
- 10:15 Uhr Zentraler Gottesdienst des Südbezirks in Mahlberg (Schuldekan Dietrich)
- 15:00 Uhr Krippenspiel in der Schlosskirche Mahlberg (Frau Lenski-Herbert und Team)
- 17:00 Uhr Christvesper mit Kirchenchor (Pfr. Herbert)
- 22:00 Uhr Christmette (Pfr. Herbert)

Montag, 1. Christtag

- 9:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Rust (Pfr. Herbert)
- 10:15 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Mahlberg (Pfr. Herbert)

Dienstag, 2. Christtag

- 9:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Grafenhausen (Pfr. Herbert)
- 10:15 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Mahlberg (Pfr. Herbert)

Sonntag, 31.12.2017

- 18:00 Uhr Gottesdienst am Altjahresabend (Pfr. Herbert)

Montag, 01.01.2017

- 10:15 Uhr Gottesdienst in Mahlberg (Pfr. Herbert)
anschließend Kirchenkaffee im Jakobushaus

Samstag, 06.01.2018

- 17:00 Uhr Dreikönigskonzert in der Mahlberger Schlosskirche

Sonntag, 07.01.2018

- 9:00 Uhr Gottesdienst in Rust (Pfr. Herbert)
- 10:15 Uhr Gottesdienst in Mahlberg (Pfr. Herbert)

Bürozeiten:

Dienstag 9:00 - 11:00 Uhr, Mittwoch 15:00 - 16:00 Uhr

WEIHNACHT IN DER SCHLOSSKIRCHE

Dreikönigskonzert am Samstag, 06.01.2018, 17:00 Uhr in der Mahlberger Schlosskirche

Auch in diesem Jahr lädt die Ev. Kirchengemeinde Mahl-

berg zu ihrem dreißigsten Dreikönigskonzert am Samstag, 06.01.2018, 17:00 Uhr ein. Zur Aufführung in der Mahlberger Schlosskirche kommen berühmte weihnachtliche Werke aus Barock und Romantik für Posaunen, Orgel, Violine solo und Streichern, sowie für Vokalensemble. Es musizieren und singen das Vokalistenensemble an der Mahlberger Schlosskirche, als Gäste Bläser des Pfälzischen Posaunenensembles mit Landeskirchenmusikdirektor Traugott Baur, sowie Teile des Jungen Orchesters virtuose Blechbläsermusik und Instrumentalmusik des Barock von Daniel Speer, Samuel Scheidt, Johann Hermann Schein, Heinrich Schütz, sowie weihnachtliche Vokalmusik von Praetorius, Clemens non Papa und Anton Bruckner. Von Giuseppe Verdi erklingt das berühmte Ave Maria. Zur Aufführung kommt weiterhin die Sonata "Didone abbandonata" von Giuseppe Tartini. Der adequate Solist auf der Violine ist der internationale Solist Antonio Pellegrini, Dozent an der Schola Cantorum Basiliensis. An der Jürgen-Ahrend-Orgel begleitet und konzertiert Professor Daniel Maurer von der Staatlichen Hochschule Strassbourg, einer der hochkarätigen Orgelvirtuosen unserer Zeit.

Einen besonderen Akzent setzt die Vertonung der Klage König Sauls um seinen Sohn Absalom "Fili mi Absalom" für vier Posaunen und Solostimme, gesungen vom Freiburger Bassolisten und Hochschuldozenten Rainer Pachner.

Lesungen von Brigitte Walter und Karin Kilian umrahmen und verbinden die Teile des Programms "Weihnacht in der Mahlberger Schlosskirche". Die Leitung hat Bernd Walter.

Karten an der Abendkasse zu 10,00 - 12,00 Euro.

Die Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Ettenheim

lädt sehr herzlich zu den Veranstaltungen und Gottesdiensten ein:

Termine im Gemeindehaus:

Sonntag, 24.12.17 15:30 Uhr Heiligabendgottesdienst

Mittwoch, 27.12.17 13:30 - 15:00 Uhr Tafel

Weitere Informationen unter: 07822/4499523 oder www.efg-ettenheim.de



Seelsorgeeinheit
Rust
Kappel
Grafenhausen
Ringsheim
Rust

Pfarrbüro Kappel - Grafenhausen

Kirchstr. 45 | 77966 Kappel - Grafenhausen
Tel. 07822-6262 | Fax 86148-29 | www.se-rust.de

Bürozeiten Grafenhausen Mittwoch 16.00 - 17.30 Uhr

Pfarrbüro Kappel - Grafenhausen

Rathausstr. 54 | 77966 Kappel - Grafenhausen
Tel. 07822-6271

Bürozeiten Kappel Mittwoch 14.30 - 15.30 Uhr

Außerdem bieten wir im zentralen Pfarrbüro Telefon-Sprechzeiten an, diese sind montags bis freitags von 9 - 11 Uhr, Tel. 86148-00

Informationen zur Gottesdienstordnung und Veranstaltungen in unserer Seelsorgeeinheit entnehmen Sie bitte dem Pfarrbrief, der dieser Ausgabe beiliegt oder in den Kirchen unserer Seelsorgeeinheit ausgelegt ist.

**Gemeinsam gegen Kinderarbeit -
in Indien und weltweit:**



AKTION
DREIKÖNIGSSINGEN
20 * C+M+B+18

Die Sternsinger kommen!

Am 6. Januar 2018 werden Kinder, Jugendliche und erwachsene Begleitpersonen wieder in Kappel und Grafenhausen unterwegs sein und sich mit ihrem Singen, Bitten und Segnen für Kinderrechte stark machen: In vielen Regionen Indiens müssen Kinder schon ab dem Alter von fünf Jahren unter lebensgefährlichen Bedingungen arbeiten, um ihre Familien zu ernähren. Sie können weder in die Schule gehen, noch haben sie Freizeit. Die Spenden, die von den Sternsängern gesammelt werden, fließen vor allem in Projekte zur Stärkung und Bildung der Familien, die den untersten Kasten Indiens angehören.



Wir möchten Sie bitten, die Türen und Herzen zu öffnen und die Sternsinger freundlich zu empfangen.

Schon jetzt ein herzliches "Vergelt's Gott" dafür.



KATHOLISCHE
FRAUENGEMEINSCHAFT
DEUTSCHLANDS

*Leiden schafft sich
Freude und Leben*
Katholische Frauengemeinschaft
St. Cyprian und Justina Kappel am Rhein

das Vorstandsteam

**der Frauengemeinschaft Kappel
wünscht allen Mitgliedern, allen Frauen sowie
Freunden und Gönnern,
ein besinnliches Weihnachtsfest
und einen guten Start in das Neue Jahr**



Unser Handarbeitskreis freut sich über weitere kreative Köpfe die Freude haben sich mit Gleichgesinnten zu treffen.



Melden Sie sich bitte bei :

Anneliese Hilß ☎6978

Erika Bappert ☎6412

Elisabeth Wieber ☎780733

.....oder kommen sie einfach vorbei,
immer am 1. Mittwoch des Monats im
Pfarrhaus um 14:30 Uhr.



Auch unsere Gymnastikgruppe
freut sich über weitere Frauen
die Spaß am Bewegen haben.

Melden Sie sich bitte bei :

Hildegard Jäger: ☎ 865151

Voranzeige 2018

Am 20.01.2018 um 18:30 Uhr findet ein gemeinsamer Gottesdienst der Musikapelle Kappel und der Frauengemeinschaft Kappel statt. Wir gedenken der verstorbenen Mitglieder der Musikapelle und der Frauengemeinschaft.

Am 27.01.2018 um 8:00 Uhr findet im Bürgersaal Kappel unser Frauenfrühstück mit Vortrag statt.

Vereine



**Sportverein
Grafenhausen**

Mittwoch 27.12.2017

G: 14.00 Hallenturnier FC Nonnenweier

Donnerstag 28.12.2017

F: 14.00 Hallenturnier FC Nonnenweier

Mittwoch 03.01.2018

F2: 10.30 Hallenturnier FV Herbolzheim (Jahrgang 2010)

F1: 14.30 Hallenturnier FV Herbolzheim (Jahrgang 2009)

Donnerstag 04.01.2018

G: Hallenturnier FV Herbolzheim

Freitag 05.01.2018

F: 10.00 Hallenturnier SF Ichenheim

Samstag 06.01.2018

G: Hallenturnier SC Friesenheim

Sonntag 07.01.2018

F: 10.00 Hallenturnier FC Ottenheim

Der SV Grafenhausen wünscht seinen Mitgliedern, Fans und Gönnern ein schönes Weihnachtsfest.

Während den Weihnachtsferien ist die Sporthalle Grafenhausen geschlossen! Weitere Infos über den SV Grafenhausen im Internet: www.sv-grafenhausen.de - Jetzt auch mit einer App!



**SG Südliche Ortenau
Jugendtermine**

Mittwoch 27.12.2017

E-SGKG: 17.30 Hallenturnier FC Nonnenweier

E-SGKG: 16.00 Hallenturnier SC Reute

Samstag 30.12.2017

E-SGKG: 10.00 Hallenturnier FC Ottenheim

Dienstag 02.01.2018

C: 10.00 Hallenturnier FC Ottenheim

Mittwoch 03.01.2018

C: 13.30 Hallenturnier SC Friesenheim

Freitag 05.01.2018

E-SGKG: 10.00 Hallenturnier FV Herbolzheim

Samstag 06.01.2018

E-SGKG: 12.00 Hallenturnier SC Friesenheim

E-SGKG: 14.00 Hallenturnier SF Ichenheim

D1: 12.30 Hallenbezirksmeisterschaft Lahr

Sonntag 07.01.2018

C: 11.00 Hallenturnier SF Ichenheim

B: 11.30 Hallenbezirksmeisterschaft Wolfach

Die Jugendabteilung bedankt sich bei allen Trainern und Betreuern für ihr Engagement und wünscht allen ein schönes Weihnachtsfest, einen guten Start ins neue Jahr und viel Erfolg bei den zahlreichen Hallenturnieren.

Infos über die neuen Teams der SG Südlichen Ortenau findet ihr auf www.sg-suedliche-ortenau.de

VdK – Ortsverband Grafenhausen

Wir wünschen allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern des Vereins ein besinnliches und geruhames Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr. Die Vorstandschaft"



Tischtennisfreunde Kappel

Voranzeige Christbaumsammelaktion:

Am **Samstag, dem 13.01.2018** findet ab 10 Uhr wieder die alljährliche Christbaumsammelaktion der Tischtennisfreunde Kappel statt, bei der ihre alten Weihnachtsbäume zum Preis von **nur 1 Euro** von den Vereinsmitgliedern abgeholt und entsorgt werden! Bitte legen sie die Christbäume frei von Lametta und gut sichtbar vor ihrem Anwesen ab, damit auch kein Christbaum von uns vergessen wird!

Wir bitten die Bevölkerung, kein Geld an die Weihnachtsbäume zu hängen, damit auch niemand auf die Idee kommt, dieses von dort unrechtmäßig zu entfernen. Sollte jemand nicht zuhause sein, besteht auch die Möglichkeit, das Geld beim Nachbarn (wir klingeln an jedem Haus und jeder Tür) oder zu einem späteren Zeitpunkt, bei einem Mitglied der TTF abzugeben.

Vielen Dank für ihre Unterstützung!



Athletik-Sport-Club Kappel

Abschluss der Ringerrunde

Nach einem Sieg des ASC gegen den KSV Appenweier II mit 12:20 verabschiedet sich der ASC von der Runde 2017 mit einem fünften Tabellenplatz. Im Rückblick waren die Kämpfe des ASC immer spannend und knapp. Gerade in der Hinrunde fehlte häufig der letzte Einzelsieg um einen Mannschaftssieg zu holen. Dies war vor allem der großen Verletzungsanzahl geschuldet. So konnte z.B. Christian Koch und Stefan Zetting (aus beruflichen Gründen) die komplette Hinrunde nicht antreten. In der Rückrunde wurde es dann deutlich besser und der ASC verlor nur zwei Kämpfe. Daher kann die Mannschaft mit einem fünften Tabellenplatz zufrieden sein, wobei unter anderen Bedingungen auch deutlich mehr darin gewesen wäre.

Wir möchten uns auch an dieser Stelle bei allen Mitgliedern, Fans und Gönnern für die Unterstützung in diesem Jahr bedanken und hoffen euch alle nächstes Jahr wieder zu sehen. Wir wünschen allen ein fröhliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Für die Ringer bedeutet Weihnachten nur eine kurze Verschnaufpause, um dann wieder bei den im Januar beginnenden Einzelmeisterschaften anzutreten.

Bezirksmeisterschaft am 13. und 14. Januar

Der ASC trägt am 13. und 14. Januar sind wieder Bezirksmeisterschaften im freien Stil in der Gemeindehalle in Grafenhausen aus. Am Samstag ringen die die Männer und die C-Jugend, am Sonntag die B-, D-, E-Jugend. Für beide Tage werden noch Helfer und Kuchenspenden benötigt. Außerdem laden wir Sie herzlich ein, die Kämpfe der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu begleiten. An beidem Tagen gibt es wieder leckeres Mittagessen und eine Kuchenbar.



Tennis Club Kappel-Grafenhausen e.V.

Jahreshauptversammlung!

Wir laden alle Mitglieder und Freunde des TC Kappel-Grafenhausen zur Jahreshauptversammlung am 27.01.2018 um 16.00 Uhr ins "Cafe Rheintal" in Grafenhausen ein. Dank an

dieser Stelle für die jährliche Bereitstellung der Räumlichkeiten für unsere Sitzung an das " Cafe Rheintal-Team".

Anträge sollten in schriftlicher Form bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Über eine rege Beteiligung würden wir uns freuen.

Tagesordnung der Jahreshauptversammlung:

1. Begrüßung des 1.Vorsitzenden
2. Jahresbericht des 1.Vorsitzenden
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Sportwartes
5. Bericht des Rechners
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastungen: - Rechners - Vorstand
8. Verlesung gestellter Anträge
9. Verschiedenes

Der Vorstand des TC Kappel-Grafenhausen



Schützenverein Grafenhausen e.V.

Glücksschweinschießen

Zum alljährlichen Glücksschweinschießen laden wir am **13. und 14.01.2018** herzlich ins Schützenhaus ein.

Beginn am Samstag um 14 Uhr, am Sonntag ab 10 Uhr. Die Veranstaltung ist für jedermann, es sind keine Schießkenntnisse erforderlich. Geschossen wird auf Glücksscheiben, alle Teilnehmer haben die gleichen Chancen. Am Sonntag findet dann um 18 Uhr die Siegerehrung statt. Jeder Teilnehmer erhält einen Preis.

CDU Ortsverband Kappel-Grafenhausen



Dreikönigswanderung

Traditionell startet die CDU Kippenheim zusammen mit den CDU Freunden aus Mahlberg und den CDU Verbänden, Ettenheim, Ringsheim, Kappel-Grafenhausen und Rust, mit der Dreikönigswanderung ins neue Jahr.

In diesem Jahr werden die CDU Verbände Lahr und Schwanau mit eingeladen.

Die Dreikönigswanderung findet an Dreikönig, Samstag, den 06. Januar 2018 um 10.00 Uhr statt.

Für diejenigen, die wandern - ist der Treffpunkt - um 10 Uhr am Trimm-dich-Pfad in Mahlberg - in direkter Nähe zur Raststätte Mahlberg – Ost.

Dort werden wir mit einem Glas Sekt und einer Neujahrsbrezel, das Neue Jahr begrüßen und willkommen heißen. Gestärkt machen wir uns auf den Weg nach Kippenheimer an den Waldmattensee, ins „Karpfenstüble“, wo wir ab 12 Uhr zum Mittagessen sein werden.

Kommt nun Jamaika oder kommt Jamaika nicht - ist die GROKO ein Option – oder wie sind die Aussichten bei einer Minderheitsregierung?

Unter diesen Vorzeichen wird es höchst spannend, was unser Abgeordneter in Berlin **Peter Weiß, MdB ab 12 Uhr** dazu zu sagen hat. Wir laden Sie ein – dabei zu sein.

Allen Bürgerinnen und Bürgern danken wir für das vertrauensvolle Miteinander im vergangenen Jahr, auch im Namen der CDU Gemeinderäte, wünsche Ihnen frohe und besinnliche Weihnachten, und für das Neue Jahr vor allem Gesundheit und ein wenig mehr Frieden für die Welt.

*Ihre Vorstandschaft der CDU Kappel-Grafenhausen
Gerold Sahl und Hanspeter Urban*



Musikkapelle Kappel am Rhein

Turmläser an Heilig Abend

Nach der diesjährigen Krippenfeier in der Kirche in Kappel werden ab **ca. 16.30 Uhr bekannte Weihnachtslieder** von den Turmläsern der Musikkapelle Kappel **vom Kirchturm erklingen** und auf das Weihnachtsfest einstimmen.



Mitgliederversammlung mit Wahlen

Die jährliche Mitgliederversammlung der Musikkapelle Kappel am Rhein findet mit Wahlen am **Samstag, 20. Januar 2018** im **Gasthaus Elsässer Hof** in Kappel um **20.00 Uhr** statt.

Hierzu sind alle aktiven und fördernden Mitglieder, sowie alle Ehrenmitglieder herzlich eingeladen.

Bitte beachten Sie, dass eine gesonderte persönliche Einladung aufgrund der geänderten Satzung nicht erfolgt.

Vor der Mitgliederversammlung wird um **18.30 Uhr in der Kirche in Kappel ein gemeinsamer Vorabendgottesdienst** der katholischen Frauengemeinschaft Kappel und der Musikkapelle Kappel gestaltet werden. Die Musikkapelle wird diesen musikalisch umrahmen und es wird der verstorbenen Mitglieder gedacht werden.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung lautet:

1. Begrüßung und Bericht des ersten Vorsitzenden
2. Bericht des Schriftführers
3. Bericht des Rechners
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung des Rechners
6. Bericht des Zeugwarts
7. Bericht der Jugendleiterin
8. Probenbericht
9. Bericht des Dirigenten und Ehrungen für guten Probenbesuch
10. Bestimmung des Wahlleiters
11. Entlastung der Vorstandschaft
12. Wahlen
 - wahlberechtigt sind alle Mitglieder (aktive, Ehren- und fördernde Mitglieder) ab dem 14. Lebensjahr
 - wählbar sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr
13. Ernennungen
14. Ehrungen
15. Ansprache der Gäste
16. Beschlussfassung über Anträge
17. Wünsche und Verschiedenes
18. Schlussworte durch den neu gewählten Vorsitzenden

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim ersten Vorsitzenden Thomas Schaefer, Herrenhalde 4, 77955 Ettenheim/Wallburg, Tel: 0172-1025857 oder per Mail thomas.schaefer@honorarkonzept einzureichen. Sie haben den Gegenstand, über den Beschluss gefasst werden soll, anzugeben und müssen von mindestens 10 Mitgliedern unterschrieben sein.



Musikkapelle Grafenhausen

Weihnachtsgruss der Musikkapelle Grafenhausen

Die Musikkapelle Grafenhausen möchte sich bei allen Freunden und Gönnern, allen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern und bei allen, die uns das ganze letzte Jahr bei Veranstaltungen unterstützt haben, bedanken und wünscht allen, sowie der ganzen Bevölkerung Frohe Weihnachten und ein glückliches und erfolgreiches Jahr 2018.

Terminankündigung für alle Mitglieder:

Die Jahreshauptversammlung für 2017 findet im kommenden Jahr nicht wie gewohnt zu Beginn des Jahres, sondern erst am 24.02.2018 statt. Bitte merkt Euch diesen Termin vor.

Die Vorstandschaft Musikkapelle Grafenhausen



Hexenzunft Grafenhausen

Zunftabend der Hexenzunft - Kartenvorverkauf

Aufgrund einer sehr frühen Fasnachtskampagne 2018 möchten wir die ganze Bevölkerung bereits vor dem Jahresende zu unserem Zunftabend am 27.01.2018 einladen. Unsere Akteure haben für Sie wieder ein tolles und abwechslungsreiches Programm aufgestellt.

Eintrittskarten können ab sofort bei Bernhard Schießle, Tel. 0172 - 43 81 472 o. 07822 - 4 33 56 79, Benjamin Utz, Tel. 0151 - 50 45 28 55, Jessica Moser, Tel. 07822 - 7807628 und Silvia Bührle, Tel. 07822 - 78 95 61 bestellt werden.

Kartenbestellungen sind bis zum 14.01.2017 möglich. Der Eintrittspreis beträgt 8,50 Euro. Die Ausgabe der Karten findet am 24. Januar von 18 - 20 Uhr im Hexenheim statt. Über Ihren Besuch freut sich die Hexenzunft Grafenhausen.

Aktivenversammlung

Bitte vormerken! Die nächste Aktivenversammlung findet am 05.01.2018 um 20:00 Uhr im Vereinsheim statt.

Erste auswärtige Veranstaltungen im neuen Jahr

Wir starten 2018 mit dem Hästrägertreffen der Südring-Vereine am 13.01.2017 in Altdorf. Weitere Infos über die Abfahrtszeiten der Südring-Busse folgen.

Am 14.01.2018 besuchen wir den Jubiläumsumzug in Schutterwald. Abfahrt ist um 11:30 Uhr am Vereinsheim, Rückfahrt wie immer um 18 Uhr. Für alle, die privat anreisen möchten, der Umzug startet um 14:01 Uhr.

Die Hexenzunft Grafenhausen wünscht Ihren Mitgliedern und der ganzen Bevölkerung von Kappel-Grafenhausen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr.



*Es sind die Begegnungen mit Menschen,
★ die das Leben lebenswert machen.*



Guy de Maupassant

Danke für die angenehmen Gespräche, für eure Ideen, Ratschläge, Anregungen und euer Vertrauen!

Das Vorstandsteam wünschen euch fröhliche Weihnachten und ein glückliches, gesundes neues Jahr.

Auf unsere "Begegnungen" im Jahr 2018 freuen wir uns schon.





Vereinsgemeinschaft Grafenhausen

Ein Geschenk des Himmels

Manche Menschen wissen nicht, wie wichtig es ist, dass sie da sind.
 Manche Menschen wissen nicht, wie gut es tut, sie nur zu sehen.
 Manche Menschen wissen nicht, wie tröstlich ihr gütiges Lächeln wirkt.
 Manche Menschen wissen nicht, wie wohltuend ihre Nähe ist.
 Manche Menschen wissen nicht, wie viel ärmer wir ohne sie wären.
 Manche Menschen wissen nicht, dass sie ein Geschenk des Himmels sind.
 Sie wüssten es, würden wir es ihnen sagen. Petrus Ceelen

Jeder von Ihnen & Euch ist ein wertvoller Mensch und trägt seinen Beitrag zum Vereinsleben bei, hierfür möchten wir uns herzlich bedanken.

Wir wünschen allen Vereinen, Ihren Mitgliedern und deren Familien, sowie allen Bürgerinnen und Bürgern von Kappel - Grafenhausen **"Frohe Weihnachten" und einen guten Rutsch ins "Jahr 2018"**.

Die Vereinsgemeinschaften Kappel & Grafenhausen
 Anja Gigler & Andreas Andlauer



Volkssportfreunde Grafenhausen e.V.

Wandertermine im Januar 2018

7. Willgottheim / Elsaß, Start 8 - 14 Uhr
 20./21. Chalampé / Elsaß, Start an beiden Tagen 8-14 Uhr
 27./28. Riquewihr / Elsaß

Wir freuen uns über eine rege Teilnahme. * *

Wir wünschen allen Mitgliedern sowie der gesamten Einwohnerschaft von Kappel-Grafenhausen ein schönes besinnliches Weihnachtsfest sowie viel Glück und Gesundheit im Neuen Jahr.



Narrenverein Rhinschnooge Kappel a. Rh. e.V.

Jetzt schon vormerken: Kartenvorverkauf!

Der Kartenvorverkauf für den Prunkabend am 02.02.2018 findet am Samstag, 20.01. um 15 Uhr im Rathaussaal in Kappel statt.

Brauchtumsabend

Mitglieder des Narrenvereins, die die Brauchtumsabende unserer Narrenfreunde Ettenheimweiler (26.01.), Grafenhausen (27.01.) und Rust (10.02.) besuchen möchten, sollten sich bitte bis 30.12. bei Nadja Kölblle melden.

Plakettenverkäufer

Für unseren Rosenmontagsumzug am 12. Februar 2018 suchen wir Plakettenverkäufer, die für uns, gegen Bezahlung, vor und während dem Umzug Plaketten an die Zuschauer entlang der Umzugsstrecke verkaufen. Bei Interesse oder für weitere Informationen, bitte bei Lena Rossol, Tel. 0151/50465253 melden.

Achtung Änderung!! Unser Prunkabend am 2. Februar 2018 beginnt bereits um 19.31 Uhr. Wir bitten um Beachtung.

Umzüge Aldingen und Neuenweg

Am 21.01.2018 nehmen wir am Umzug in Aldingen und am 18.02.2018 am Umzug in Neuenweg teil. Für die bessere Planung bitten wir auch dieses Mal um verbindliche Voranmeldung. Entsprechende Infos folgen.

Wir wünschen der Bevölkerung, all unseren Mitgliedern und Gönnern des Narrenvereins ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

★ **WIR HABEN URLAUB** ★

vom 21. Dezember 2017 bis 05. Januar 2018

Andlauer Druck und Verlag

Rathausstr. 13 · 77966 Kappel-Grafenh.
 Tel. 0 78 22/71 41 · Fax 7 60 10
 E-Mail: Andlauer-Druck@t-online.de

★ **Die erste Ausgabe des amtlichen Verkündigungsblattes erscheint am** ★

DONNERSTAG, 11.01.2018 ★

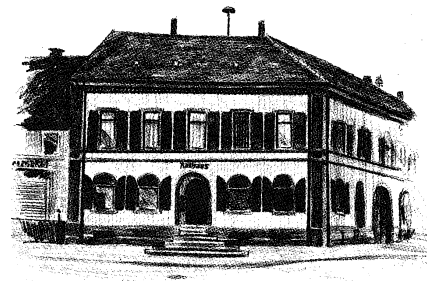
★ Annahmeschluss: Dienstag, 09.01.2018, 12.00 Uhr

Verkündigungsblatt



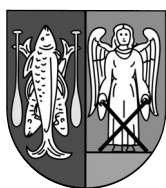
– Amtsblatt –
der Gemeinde

Kappel - Grafenhausen



Donnerstag, den 21. Dezember 2017

Nummer 51



Gemeinde Kappel-Grafenhausen

Nachruf

Im Alter von 78 Jahren verstarb am Dienstag, dem 12. Dezember 2017,

Herr Hans Metzger.

Herr Hans Metzger wurde 1971 in den Gemeinderat der damals selbstständigen Gemeinde Kappel gewählt. Er hat die Neubildung der Gemeinde Kappel-Grafenhausen maßgeblich mit begleitet. Bis zu seinem Ausscheiden aus dem Ratsgremium im Jahr 1984 nahm er das Amt stets mit großem Engagement und ausgeprägtem Verantwortungsbewusstsein wahr.

Überdies gehörte Herr Hans Metzger dem unabhängigen Gutachterausschuss der Gemeinde von 1974 bis 2013 an. Auch dieses Amt, das er nahezu vier Jahrzehnte lang ausübte, nahm er stets mit großem Engagement und ausgeprägtem Verantwortungsbewusstsein wahr.

Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen ist Herrn Hans Metzger zu großem Dank verpflichtet und wird ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Für die Gemeinde Kappel-Grafenhausen

Jochen Paleit
Bürgermeister